

Satzung des „Fördervereins der Jugend- und Kinderfeuerwehr Halchter e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Jugend- und Kinderfeuerwehr Halchter“, im folgenden „Verein“ genannt.

Der Sitz des Vereins ist Halchter.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein der Jugend- und Kinderfeuerwehr Halchter e.V.“

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Ziffer 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen / des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2. Zweck des Vereins ist es,
 - 2.1. die Jugend- und Kinderfeuerwehr Halchter zu fördern
 - 2.2. für den Brandschutzgedanken (Brandschutzaufklärung und –erziehung) zu werben, insbesondere durch
 - 2.2.1. Zuwendungen für diverse Beschaffungen und Maßnahmen der Jugend- und Kinderfeuerwehr Halchter,
 - 2.2.2. Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien
 - 2.3. Interessierte Einwohner für die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Halchter zu gewinnen
 - 2.4. die Zusammenarbeit und Kameradschaft der Feuerwehrangehörigen untereinander und mit anderen Wehren zu fördern
 - 2.5. ggf. die Einsatz- und Altersabteilung zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und ggf. aus Erlösen von Veranstaltungen verwirklicht, die zur Beschaffung von Material

- dienen, die der Jugend- und Kinderfeuerwehr Halchter zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
 6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.
 7. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - 1.1. volljährige natürliche Personen
 - 1.2. minderjährige natürliche Personen, insbesondere Mitglieder der Jugend- und Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Halchter, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten
 - 1.3. juristische Personen
 - 1.4. Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
2. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betroffenen schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Entscheidungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 4.1. Austritt (Kündigung)
 - 4.2. Ausschluss
 - 4.3. Tod (bei natürlichen Personen)bzw.
 - 4.4. Auflösung (bei juristischen Personen)
5. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein, erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
6. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - 6.1. wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,

- 6.2. wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
8. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich bis zum 31. März jeden Kalenderjahres zu entrichten.
3. Bei Beitritten im Laufe des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, der mit der Entscheidung über die Aufnahme fällig wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, unter dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters / Ihrer Stellvertreterin zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - 2.1. den Mitgliedern des Vorstandes
 - 2.2. den übrigen Vereinsmitgliedern
3. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den / die Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen.
5. Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 10.1. die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren.
 - 10.2. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gem. § 4 Nr. 1.
 - 10.3. die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichtes.
 - 10.4. Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - 10.5. Wahl von 2 Kassenprüfern auf zwei Jahre, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
 - 10.6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - 10.7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 10.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem / der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift kann auf Antrag beim Vorstand eingesehen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1. dem / der ersten Vorsitzenden
 - 1.2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. dem / der Schriftführer(in)
 - 1.4. dem / der Kassenführer(in)
 - 1.5. bis zu drei Beisitzern
 - 1.6. dem Ortsbrandmeister / der Ortsbrandmeisterin kraft Amtes
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, der / die Schriftführer(in) und der / die Kassenführer(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der / die Vorsitzende oder der / die Stellvertreter(in)
3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung; Nachwahlen erfolgen dann für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet den Haushaltsplan vor und stellt den Kassenabschluss fest.
9. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
10. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
11. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie durch.

12. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem / der Vorsitzenden bzw. dem / der Stellvertreter(in) zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins in das Kalenderjahr.

Der / Die Kassenführer(in) hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und für das laufende Geschäftsjahr dem Vorstand einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wolfenbüttel, die es zweckgebunden für die Jugend- und Kinderarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Halchter zu verwenden hat.

§ 10 Haftung

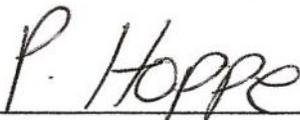
1. Der Verein haftet gemäß BGB §31, jedoch bis zur maximalen Höhe des Vereinsvermögens.
2. Verbindlichkeiten, die die Höhe des Vereinsvermögens überschreiten, dürfen nicht eingegangen werden.
3. Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

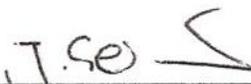
§ 11 Inkrafttreten

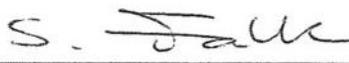
Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 03.02.2013 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

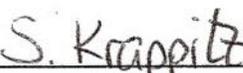
Unterschriften der Gründungsmitglieder:


-Vorsitzende(r)

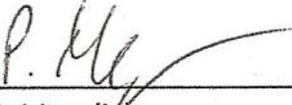

-stellvertretende(r) Vorsitzende(r)


-Schriftführer(in)

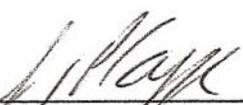

- Kassenwart(in)

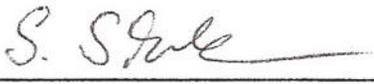

-Beisitzer(in)

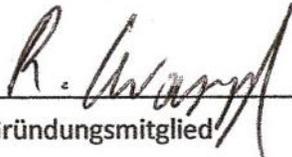

- Beisitzer(in)

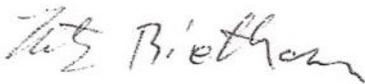

-Beisitzer(in)


-Gründungsmitglied


-Gründungsmitglied


-Gründungsmitglied


-Gründungsmitglied


-Gründungsmitglied